

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 174 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen im Land Salzburg (Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz 2018)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 28. Februar 2018 mit der Vorlage befasst.

Abg. Neuhofer berichtet, dass die Regelungen betreffend das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen im Bundesland Salzburg seit 1976 inhaltlich im Wesentlichen unverändert seien. Eine grundlegende inhaltliche Überarbeitung mit der Orientierung an einem modernen Ausbildungsansatz sei daher erforderlich gewesen. Eine wesentliche Neuerung sei die Verankerung einer verpflichtenden Abschlussprüfung für alle land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen. Zum anderen werde im Gesetz auch der Deregulierung und dem Bürokratieabbau großes Augenmerk geschenkt, insbesondere durch Übertragung von schulbehördlichen Aufgaben an die Schulleitung oder den Schulgemeinschaftsausschuss. Zukünftig werde es außerdem möglich sein, dass die Schulen Schwerpunkte in der Ausbildung setzen könnten, wie z. B. Ressourcenmanagement oder Naturheilkunde. Mit dem neuen Gesetz schaffe man eine zeitgemäße Rechtsgrundlage für eine in Salzburg äußerst beliebte Schulform, die eine fundierte und praxisnahe Ausbildung vermittele.

Abg. Mag. Schmidlechner spricht den land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Land Salzburg seine Anerkennung für deren gute Schülerzahlen aus. Dies sei in der heutigen Zeit nicht selbstverständlich. Viele Schulen hätten mit einem Rückgang der Schülerzahlen zu kämpfen. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag erfolge eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen an die Anforderungen eines modernen Schulwesens. Vor allem die Ausweitung der Rechte von Schülerinnen und Schülern und des Schulgemeinschaftsausschusses, der Ausbau der Schulautonomie und die vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen seien aus Sicht der SPÖ sehr zu begrüßen. Man werde der Regierungsvorlage daher zustimmen.

Abg. Rothenwänder streicht das hohe Ausbildungsniveau an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen heraus. Um dieses auch in Zukunft halten und weiterhin eine gute Auslastung dieses Schultyps gewährleisten zu können, sei eine grundlegende Adaptierung des Gesetzes unumgänglich gewesen. Das Anliegen des Gesetzes, zu deregulieren und unnötigen bürokratischen Aufwand abzubauen, sei sehr unterstützenswert. Betreffend die Bestellung von Schulleiterinnen und -leitern fragt Abg. Rothenwänder nach, wie das diesbezügliche Verfahren ablaufe.

Landesschulinspektor Dipl.-Päd. Ing. Faistauer MA (Referat 4/08) führt zu dieser Frage aus, dass die Ausschreibung einer offenen Schulleitung durch das dafür zuständige Referat der Abteilung 4 vorzunehmen sei. Die eingegangenen Bewerbungen würden sodann dem Schulgemeinschaftsausschuss vorgelegt, welcher drei Wochen Zeit habe, diese zu sichten, zu beraten und eine Stellungnahme abzugeben. Im Anschluss daran werde ein Hearing durch eine Kommission durchgeführt. Den Vorsitz habe dabei der Leiter oder die Leiterin der Abteilung 4, weitere Mitglieder seien in der Regel Landesschulinspektorin oder -inspektor, Fachinspektorin oder -inspektor und zumeist zusätzlich noch eine Schulleiterin oder ein Schulleiter einer anderen Schule und die Personalvertretung. Diese Kommission lege einen Vorschlag für die Bestellung an den zuständigen Landesrat vor und erfolge die Bestellung dann letztendlich mit Beschluss der Landesregierung.

Landesrat DI Dr. Schwaiger bedankt sich zunächst bei allen an der Ausarbeitung des neuen Gesetzes beteiligten Personen. Der Überarbeitungsprozess habe bereits im Jahr 2010 begonnen. Erklärtes Ziel sei dabei gewesen, eine Grundlage zu schaffen, um die hervorragenden Schülerzahlen auch für die Zukunft zu sichern. Daher habe man eine Reihe neuer Regelungen eingeführt, um z. B. fächerübergreifenden und projektorientierten Unterricht zu implementieren. Indem es eine fundierte und sehr praxisorientierte Ausbildung ermögliche, sei das neue Gesetz eine gute Grundlage für die land- und forstwirtschaftliche Ausbildung in den nächsten Jahrzehnten.

Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes kommen die Ausschussmitglieder einstimmig darin überein, dieses mit dem auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Monatsersten festzusetzen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 174 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe, dass im § 134 Abs 1 die Wortfolge „dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten“ eingefügt wird, zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 28. Februar 2018

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:  
Neuhofer eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 21. März 2018:**  
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.